

Satzung des Tennisclub Murnau e.V., beschlossen am 30.03.2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Murnau e.V.“, abgekürzt „TCM e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Murnau am Staffelsee.
3. Der Verein wurde im Jahr 1938 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weilheim in Oberbayern unter Registernummer VR 4 eingetragen. Die Änderung der Satzung wurde unter der Registernummer VR Nr. 50126 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere den Tennissport zu fördern. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - die Errichtung und Unterhalt einer Tennisanlage,
 - den Betrieb einer Sporthalle einschließlich eines Clubhauses,
 - die Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen sowie
 - die Ausbildung zu und Einsatz von fachlich vorgebildeten Übungsleitern sowie durch die Förderung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterfreibeträge / Ehrenamtspauschalen (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften über steuerrechtlich zulässige Aufwendungen ersetzt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Bayerischen Tennisverbandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 10. und endet am 30. 9.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Betroffene gegen die Ablehnung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Hierüber ist er in der Ablehnungsmitteilung zu belehren.
4. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Außenanlagen entsprechend der Regelungen der geltenden Spielordnung nutzen. Bei darüber hinausgehender Nutzung erfolgt eine automatische Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft.
3. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie sind verpflichtet, die darauf beruhenden Anordnungen und Maßnahmen zu befolgen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Gesetzesverstoß vor.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und den Zweck des Vereins zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind zu den festgelegten Beitragszahlungen und zur Zahlung festgelegter Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag durch Erlass, Stundung oder Ratenzahlung Erleichterungen gewähren.
2. Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Den genauen Termin bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird.
4. Bei Bedarf werden von den Mitgliedern Umlagen erhoben.
5. Vor der Ableistung eines Arbeitsdienstes bzw. von der Erhebung eines hierfür festgesetzten finanziellen Ausgleichsbetrages sind passive Mitglieder, Mitglieder des Ehrenrates, Ehrenmitglieder, beitragsfreie Mitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Mitglieder ab dem vollendeten 70. Lebensjahr befreit.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder einvernehmlicher Aufhebung.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen trotz einschlägiger Abmahnung wiederholt verstößt,
 - wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss von dem Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

6. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Diese hat schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses zu erfolgen. Wird der Ehrenrat nicht angerufen, so kann der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden. (Im Übrigen gilt § 13 Abs. 4).
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§11 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ehrenrat.
2. Voraussetzung für die Wahl zu einem Mitglied im Vorstand oder Ehrenrat ist die Mitgliedschaft im Verein.
3. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an, der
 - Vorsitzende
 - stellvertretende Vorsitzende
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Technischer Leiter
 - Veranstaltungswart
 - bis zu zwei Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister besteht. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.

4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Planmäßige Ausgaben über 5.000 € benötigen die Zustimmung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu einem Betrag von 20.000 € nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen bestimmen. Darüber hinausgehende außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über die Eingehung von auf Dauer angelegten Vertragsverhältnissen hat der gesamte Vorstand zu beschließen.
6. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Ehrenrat innerhalb von drei Wochen ein Ersatzmitglied, welches bis zur Neuwahl in die Stellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes rückt. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausscheiden. Scheidet der Vorsitzende aus, so rückt sein Stellvertreter in die Position des Vorsitzenden nach.
9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Ehrenrats sein.
2. Mitglieder des Ehrenrats sollen die Ehrevorsitzenden und sonstige langjährige verdiente Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates bestimmen aus ihrer Mitte den Ehrevorsitzenden.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird bis spätestens Ende des laufenden Geschäftsjahres durch Aushang oder Rundschreiben bekanntgegeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von zwanzig Tagen einberufen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht des Rechnungsprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Organe (Vorstand, Ehrenrat)
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Jahr
 - Behandlung der Anträge.
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwanzig Tage. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
5. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge werden vom Vorstand unverzüglich im Clubhaus an geeigneter Stelle ausgelegt. Soweit sie rechtzeitig vor Versendung der Einladung vorliegen, sind sie in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen und mit der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder mit zu versenden.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht bewertet.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der offenen Abstimmung von einem Zehntel (1/10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse,
 - Anordnungen, die auf Beschlüssen eines der Organe des Vereins beruhen,
 - Strafvorschriften,
 - Diskriminierungsverbote.
3. Es können folgende Maßnahmen ergriffen werden
 - Verwarnung
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spielverbot
 - Enthebung oder zeitweiser Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins
 - Ausschluss aus dem Verein.
4. Bevor eine Maßnahme ergriffen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Maßnahme muss schriftlich erfolgen.

§16 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch dem Ehrenrat, noch einem Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

§17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen, bzw. soweit dies in dieser Satzung vorgesehen ist, von der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand beschließt nach Anhörung der Mitgliederversammlung eine Spiel- und Platzordnung. Er kann weitere Ordnungen beschließen.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von neun Zehntel (9/10) der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, das nach der Liquidation vorhanden ist, der Marktgemeinde Murnau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Wirksamkeit

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.